



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister
von Rekowski persönlich o.V.i.A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Dissmann
Zimmer-Nr.: 2-31
Mein Zeichen: 20/2
Tel.: 02261/88-2094
Fax: 02261/88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 07.10.2011

Stadt Wipperfürth	
13. Okt. 2011	
DEZ. <u>IV</u>	Aktz. <u>71</u>

6/10 ist schon eingegangen! Ku
30.10.11

**Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortschaften Thier und Wipperfeld;
Verfügungen der Bezirksregierung Köln vom 05.07.2011 und 13.09.2011, Az.:
54.2-3.15-(7.8)-1-Si,
Schreiben des Herrn [REDACTED] vom
28.07. und 30.08.2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

nachdem ich Sie gebeten hatte, mich über den Fortgang der Angelegenheit Nieder-
schlagswasserbeseitigung in den Ortschaften Thier und Wipperfeld zu unterrichten, haben
Sie mich zuletzt mit Schreiben vom 13.07.2010 über den Sachstand informiert.

Zwischenzeitlich ist diverser Schriftverkehr in den ebenfalls von Herrn [REDACTED] aufgegriffe-
nen bau- und planungsrechtlichen Themen in der Ortschaft Grünenberg und im Baugebiet
Brücker Hang geführt worden, die ich für abgeschlossen betrachte.
Aus den neuerlichen Schreiben des Herrn [REDACTED] welche Sie beigefügt zu Ihrer Information
erhalten, sind keine neuen Erkenntnisse zu entnehmen, die aus meiner Sicht ein Wieder-
aufgreifen erfordern würde.

Im Hinblick auf das eigentliche Anliegen des Herrn [REDACTED] mit dem er sich seinerzeit im
Wege eines Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens an mich als untere Kommunalaufsicht
gewandt hatte, hat mich die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde über die dortigen
Prüfungen informiert.

Aus wasserrechtlicher Sicht hat die Bezirksregierung nunmehr abschließend festgestellt,
dass die derzeitige Anschlussituation in den Ortslagen Thier und Wipperfeld nicht den

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Vorgaben des Abwasserbeseitigungsplanes entspricht, ein Änderungsverfahren aufgrund der Bestimmungen des Landeswassergesetzes aber obsolet geworden ist.

Gleichwohl der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth am 21.09.2012 ausläuft, verbietet die Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung in der Zone II und III das Einleiten des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließende gesammelte Niederschlagswasser in den Untergrund.

Auch unter den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung besteht aus Sicht der Oberen Wasserbehörde durchaus die Möglichkeit einer Differenzierung in der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Ortschaften Thier und Wipperfeld, sofern nicht ein vollständiger Anschluss des Niederschlagswassers gewollt ist.

Dies bedingt jedoch eine Prüfung der Entwässerungssituation des Niederschlagswassers für jedes Grundstück im Hinblick auf das Vorhandensein privater Verkehrsflächen sowie der für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendigen Voraussetzungen für das übrige nicht von privaten Verkehrsflächen stammende Niederschlagswasser, unter der Voraussetzung einer getrennten Ableitung.

Die Obere Wasserbehörde hat in diesem Zusammenhang eine Verfahrensweise aufgezeigt, die dem Ziel dient, wieder einen mit den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung rechtskonformen Zustand zu erlangen. Dies obliegt auch meiner mir im Rahmen der Rechtsaufsicht zukommenden Pflicht auf Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Städte und Gemeinden.

Nach den Ausführungen der Oberen Wasserbehörde besteht für die Niederschlagswasserbeseitigung zwecks Wiederherstellung eines (ab)wasserrechtlich konformen Zustandes für die Ortschaften Thier und Wipperfeld aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht ein Ermessensspielraum, welcher jedoch aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Situation der Stadt Wipperfürth eingeschränkt sein kann.

In diesem Zusammenhang kommt der beitrags- und gebührenrechtlichen Beurteilung der wasserrechtlich zulässigen Möglichkeiten entscheidende Bedeutung zu.

Nach eigenen Angaben erfüllen die Ortskanalisationen in Thier und Wipperfeld die technischen Anforderungen eines vollwertigen Mischsystems, so dass ein vollständiger Anschluss des Niederschlagswassers möglich wäre.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass grundsätzlich keine Lösung möglich ist, die im Vergleich zu anderen Alternativen finanziell nachteilig für die Stadt wäre.

Für die Vergangenheit stellt sich auf der Grundlage der ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung getätigten Investitionen die Frage, inwieweit die Aufwendungen in die Beitrags- und Gebührenkalkulation eingeflossen sind mit der Konsequenz eines höheren Beitrags- und/oder Gebührensatzes für die übrigen Beitrags- und Gebührenzahler.

Im Bezug auf das erstellte Kanalisationsnetz erwähnt Herr [REDACTED] Zuschüsse des Wupperverbandes für den Bau notwendiger Regenüberlauf- oder Regenrückhaltebecken, die aufgrund des nach eigenen Angaben vollwertigen Mischsystems für die Aufnahme des Niederschlagswassers aller befestigten Flächen ausgelegt sein müssten.

Unter der Voraussetzung einer beabsichtigten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser innerhalb der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung wären in diesem Zusammenhang möglicherweise bestehende Rückzahlungsverpflichtungen zu prüfen, die in die Gegenüberstellung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der wasserrechtlich zulässigen Alternativen ebenfalls mit einzubeziehen wären.

Vor diesem Hintergrund wird um Stellungnahme zum weiteren Vorgehen auf der Grundlage der von der Oberen Wasserbehörde ergangenen Verfügungen sowie zum Stand der beitrags- und gebührenrechtlichen Prüfung der Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld gebeten. Eine Durchschrift Ihres an die Bezirksregierung ergangenen Schreibens vom 30.08.2011 bitte ich beizufügen.

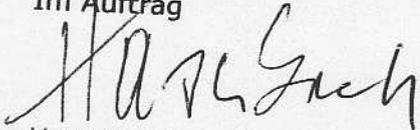
Des Weiteren gehe ich davon aus, dass die durch das Rechnungsprüfungsamt eingeleitete Untersuchung nach Ihrem letzten Bericht entsprechend fortgeschritten ist. Ich bitte daher, mich auch über den Stand dieser Prüfung zu informieren oder, sofern diese abgeschlossen sein sollte, den angekündigten Bericht vorzulegen.

Ihrer Rückantwort sehe ich bis zum **18.10.2011** entgegen.

Der Oberen und Unteren Wasserbehörde habe ich ebenfalls eine Durchschrift dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hasenbach
Amtsleitung

Anlagen

Eingang

Amt 20

09. AUG. 2011

Per FAX 02261 881905 28.7. 3^{oo} Uhr

Persönlich
Herrn Landrat Hagen Jobi
Kreishaus

51641 Gummersbach

Oberbergischer Kreis
Büro Landrat

05. Aug. 2011

Doch zur Post,
da FAX defekt war.

Abtl. 20/21 / 28.07.2011

10. AUG. 2011

Rechts- und Finanzskandal Ortsentwässerungen in Wipperfeld/Thier bzw. WSGVO Sülzüberleitung und OVO Abwasserbeseitigungsplan (ABP) Große Dhünntalsperre sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die leitenden Beamten der Stadt Wipperfürth

Sehr geehrter Herr Landrat Jobi!

Der Regierungspräsident Köln hat mich unterrichtet, dass er Sie und die Stadt Wipperfürth über seine fachlich eindeutige Entscheidung informiert hat.

Obwohl meine Rechtsauffassung nunmehr grundsätzlich bestätigt wurde, muss ich angesichts der millionenschwer erfolgten Schädigung der Solidargemeinschaft Abwasser und der von der Stadt Wipperfürth bisher geäußerten und weiterhin beabsichtigten Entwertung der Mischwasserkanäle und der damit praktizierten, jährlich erfolgenden finanziellen Schädigung der Kanalgebührenzahler die Ihnen vorliegenden Dienstaufsichtsbeschwerden untermauern und Sie auf folgendes hinweisen;

Der seitens der Stadt bzw. des von ihr eingeschalteten Rechtssachverständigen Dr. Schulz angewendete „Taschenspielertrick“ des juristisch 2012 auslaufenden Abwasserbeseitigungsplanes ist eine Blamage für unseren Rechtsstaat, insbesondere für die Führungsriege der Wipperfürther Stadtverwaltung! Dieses Gebaren ist ein Armutszeugnis und zugleich Beleg für die Unfähigkeit dieser so Denkenden und Handelnden. Zumal BM von Rekowski trotz meiner eindringlichen Appelle im Schreiben vom 03.12.2010 mit den insgesamt vorhergesehenen, zutreffenden Wertungen nicht reagierte! Allerdings sehe ich auch bei Ihnen bzw. der Kommunalaufsicht trotz meiner (bisher leider vergeblich vorgebrachten) Appelle infolge Ihres „Abwartens und unterbliebenen Agierens“ erhebliche Defizite.

Der „Taschenspielertrick“ ist deshalb eine „Seifenblase!“, weil sich doch aus der 1985/86 erlassenen Trinkwasser-WSGVO mit den darin festgelegten Zielsetzungen die Art der Abwasserbeseitigung ergibt. Die zur Sicherung der Trinkwassereinzugsgebiete in diesen WSGVO aufgenommenen und aus den Ge- und Verboten in logischer Folge ablesbaren Zustandsbeschreibungen wurden folgerichtig für die Dauer von 40 Jahren als bindende Verpflichtungen festgeschrieben. Der in 1992 zusätzlich erlassene Abwasserbeseitigungsplan stellte doch nur das „Werkzeug“ dar, die zur Erreichung der in der WSGVO definierten Zielsetzungen mit den hierzu

erforderlichen und in bestimmten Fristen zu errichtenden Kanalisationsanlagen umzusetzen. Überdies enthielt dieser ABP verpflichtende Regelungen für den Nutznießer der Trinkwassergewinnung, sich an der Finanzierung für die im Interesse des verbesserten Trinkwasserschutzes zu erstellenden Maßnahmen bzw. der dafür erforderlichen Abwasseranlagen zu beteiligen. **Im Klartext heißt das doch, dass mit Erfüllung oder Umsetzung der im ABP aufgeführten Maßnahmen bzw. der Errichtung der beschriebenen Kanalisationsanlagen dieser ABP automatisch erlischt!** Dass in diesem Abwasserbeseitigungsplan keine Gültigkeitsdauer aufgenommen worden war, ist doch gesetzgeberisch bzw. verwaltungsrechtlich logisch! Eindeutiger geht es doch nicht!

Dass die Stadt Wipperfürth als Garant für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Gesetze dieses Gesetz selbst missachtet und sogar noch heute trotz der eindeutigen Rechtslage das Gesetz umgeht und sogar konträr zu den in der WSGVO festgeschriebenen Geboten und Verboten auch künftig umgehen will, **ist der wohl einzigartige, einmalige Skandal!** Zumal der Wupperverband zur Leistung der Finanzierungsbeiträgen zu den Abwasseranlagen ausschließlich im Interesse der Zielsetzung des damit angestrebten, verbesserten Trinkwasserschutzes verpflichtet werden konnte...!

Und von alledem wollen die Hauptgemeindeführer auch heute nichts wissen oder wie erklärt man deren effektiv nicht hinnehmbare Haltung? Dass die Stadt Wipperfürth trotz der erstellten Anlagen den Abwasserbeseitigungsplan nicht erfüllen will, also bereits seit Jahren gegen die WSGVO und dieses Gesetz verstoßen hat und trotz der immer noch existenten Gültigkeit des ABP aktuell die zentrale Beseitigung allen Abwassers laut städtischer Sitzungsvorlagen nicht vornehmen möchte, obendrein dazu die WSGVO missachten möchte, ist der wohl einmaligste, einzigartigste Vorgang, der eben auch nicht mit Unfähigkeit zu erklären ist.

Die Stadt Wipperfürth praktiziert die sinn- und nutzlose Entwertung aller Mischkanalsysteme (siehe Handout Rat 24.03.2009) trotz des in der Entwässerungssatzung enthaltenen Anschluss- und Benutzungszwanges in der Weise, dass sie die bebauten/befestigten Flächen nicht der Gebührenpflicht unterstellt und auch auf die Abwasserüberlassungspflicht verzichtet, soweit das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Dadurch verstoßen die Hauptverantwortlichen eklatant gegen die Haushaltsvorschriften, eklatant gegen sämtliche Normen „normalen, ordnungsgemäßen Wirtschaftens“. In Gebieten der Trennkanalisation lässt sie diese Entwertung aber nicht zu und besteht auf die Abwasserüberlassungspflicht und Refinanzierung. Dies ist ein weiterer Beleg des praktizierten Irrweges. Denn aus Sicht aller Eigentümer ist die den Eigentümern gebotene Entwässerungsmöglichkeit in beiden Fällen gleich, will heißen, dass die Gleichbehandlung der in der rechtlich und wirtschaftlich als Einheit geführten öffentlichen Entwässerungseinrichtung eben nicht gewährleistet ist! Und um es noch deutlicher zu sagen; Ob nur Dummheit, Unverständnis, Gleichgültigkeit oder Vorsatz zu diesem chaotischen Gebührenmodell geführt hat und inwieweit der Stadtrat Wipperfürth zu dieser Diskrepanz im Satzungsrecht „verführt wurde“ ist uninteressant. Fakt ist, dass laut städtischer Beantwortung einer Anfrage der Fraktion der Grünen für rd. 150.000 qm keine Gebühren erhoben werden, also jährlich zumindest 120.000 € an möglichen Gebühren regelrecht „verbrannt“ werden. Und in Kenntnis aller städtischen Erklärungen zum Kanalnetz gehe ich davon aus, dass es sogar 300.000 € oder mehr sind, die man jährlich „verbrennt“, will heißen, dass diese Beträge durch höhere Gebühren der anderen Gebührenzahler gezahlt werden müssen. Bedenkt man, dass der jährlich abzudeckende

Gebührenbedarf rund eine Million Euro beträgt, heißt das andererseits, **dass die Gebühr möglicherweise um sogar bis zu einem Drittel überhöht ist!**

Erschwerend kommt hinzu, dass Ex-BM Forsting zur DAB erklärt hatte, „die Dinge sind haltlos“ und würden umfassend, restlos aufgeklärt. Im Widerspruch dazu steht die Aussage von BM von Rekowski, der im Rahmen der Einwohnerfragestunde des Rates eine Erklärung abgab (siehe Ratsniederschrift 05.10.2010), die keineswegs mit der Gesetzeslage im Einklang steht. Das Verwunderliche daran ist, dass er sich dabei wohl auf die „Ergebnisse“ des mit der Überprüfung beauftragten städtischen Rechnungsprüfungsamtes stützte.

Alles in allem sehe ich es aus diesen und weiteren Gründen als unumgänglich an, dass Sie die seitens der Stadt Wipperfürth fortlaufend begangene Ordnungswidrigkeit, die in der WSGVO klar definiert und mit der nicht rechtskonform erfolgenden Abwasserbeseitigung in den Orten Wipperfeld und Thier eingehend belegt ist, zum Anlass nehmen, gegen die Stadt Wipperfürth das Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen und diesen Gesetzesverstoß nachhaltig ahnden.

Und werten Sie mein Vorgehen nicht falsch. Schließlich kämpfe ich für eine vernünftige und gerechte, vor allem aber rechtlich einwandfreie Gebührenerhebung. Dass die Stadt Wipperfürth sich erdreistete, im Rahmen des „Lügenrechens“ sogar mehrere Anwaltskanzleien damit zu beschäftigen (siehe Rat 18.05.2010), inwieweit man mich zur Verantwortung heran ziehen könnte, hat mich wirklich sehr erzürnt. Dass man zudem gegenüber dem Rat bzw. seinen Ausschüssen keine Erklärungen abgab, sondern sich sogar erdreistete, den Rat unentwegt fehlerhaft, sogar falsch zu informieren, sollte eigentlich für Sie Anlass zu einer zusätzlichen Rüge sein. Mit zumindest drei Beispielen kann ich dienen: Obwohl der Städte- u. Gemeindebund mehrfach die Kommunen informiert hat (siehe Anlagen), dass das neue WHG nicht alles auf den Kopf stellt und sich für die bestehenden Mischwasserkanäle keine Änderungen ergeben, hieß es in den städtischen Sitzungsunterlagen (ich zitiere!);

a) Bauausschuss 05.03.2009: *„...wurden darüber hinaus die hydraulischen Berechnungsgrundlagen als auch einige gesetzliche Bestimmungen zwischenzeitlich geändert. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation nur noch in Ausnahmefällen erlaubt ist, besonders hervorzuheben.“*

b) Bauausschuss 09.06.2011: *„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die zentrale Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser über eine Mischwasserkanalisation nicht sinnvoll. Sie steht im übrigen den Zielsetzungen des § 51a Landeswassergesetz entgegen, wonach Niederschlagswasser in erster Linie auf dem eigenen Grundstück versickert bzw. ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden soll.“*

c) Bauausschuss 26.11.2009: *„Die Ergebnisse aus dem Generalentwässerungsplan belegen jedoch, dass die städtische Kanalinfrastruktur überhaupt nicht in der Lage ist, das gesamte Niederschlagswasser aller befestigten Flächen aufzunehmen. Es wäre daher ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, die Überlassungspflicht für das gesamte Niederschlagswasser flächendeckend durchzusetzen. Die höheren Gebühreneinnahmen würden die Sanierungskosten in Folge überlasteter Kanalabschnitte auf keinen Fall abdecken.“*

Erstens hat man die inhaltlich falsche Aussage zu a) bis heute nicht korrigiert, obwohl die Stadt Kenntnis von den monatlich erscheinenden Mitteilungen des StuGB haben muss, ihr also auch die eindeutigen Mitteilungen von Febr. und März 2010 bekannt sein müssen!

Zweitens ist die zu b) von der Verwaltung vertretene Ansicht eben nur ihre Ansicht, die den berechtigten Gegenargumenten bezüglich Abwasserdefinition, Benutzungszwang und Refinanzierung sachlich keineswegs standhalten kann. Der Verwaltung muss zudem doch bekannt sein, dass die Zielsetzung des neuen LWG nur neue Erschließungen betrifft und es hierbei sogar Ausnahmesituationen zur Errichtung gerade von Mischwasserkanälen denkbar sind!

Drittens ist die unter c) getroffene Aussage eine unmögliche Äußerung dieser Verwaltung, **bedeutet diese Aussage doch im Umkehrschluss, dass fast ausnahmslos alle Bescheide zur Heranziehung des einmalig zu zahlenden Kanalanschlussbeitrages rechtswidrig bzw. nichtig sein müssen**, sofern nicht ausdrücklich nur der Anschlussbeitrag für das Schmutzwasser erhoben wurde! Denn nur für den gebotenen Vorteil zur Nutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung war die Erhebung dieser Beiträge möglich bzw. gegeben. Wenn man jetzt nachträglich die Einleitungsmöglichkeit ausschließt, dass eben nicht von allen bebauten/befestigten Flächen das darauf anfallende Niederschlagswasser in den Kanal passen würde, stellt man selbst die erfolgte Beitragserhebung als rechtswidrig dar! Und da laut städtischer Erklärungen zum Kanalnetz die Schmutzwasserkanäle lediglich einen geringen Teil des Kanalnetzes ausmachen, haben sich die Verantwortlichen mit dieser Aussage schlichtweg „ein sehr windiges Ei in das Nest gelegt!“

Bürgermeister von Rekowski erdreistet sich auch, Beschlüsse des Stadtrates nicht auszuführen! Der Rat hatte beschlossen, dass meine Anregung zur Einführung der Grund- und Leistungsgebühr bei der Niederschlagswasserkanalgebühr zur Beratung in den Fachausschuss verwiesen wird. Dieser Fachausschuss, der Bauausschuss, hat zwischenzeitlich drei mal getagt, ohne dass man meine Anregung in der Tagesordnung berücksichtigte. Der Ratsbeschluss wurde also schon dreimal ignoriert und auch dem Ausschuss gegenüber blieb man für dieses Verhalten jede Erklärung schuldig. Da der Bürgermeister meine Mitarbeit zur Vermeidung städtischer Verluste abgewiesen hatte, bin ich sehr gespannt, ob er letzten Endes für den den Gebührenzahlern eingebrachten Schaden haftet.

Eine völlig unerklärliche Geldausgabe auf Kosten der Gebührenzahler können Sie der Mitteilung zur „Machbarkeitsstudie zur Entwässerung von Großhöfeld“ entnehmen. Die Verwaltung hatte das Ing.Büro Feldmann hiermit beauftragt, ohne einen tatsächlichen Bedarf dafür behaupten zu können. Aufgrund der umfangreichen vor Ort erfolgten Untersuchungen und detaillierten Ausarbeitungen dürfte hier ein fünfstelliger Betrag verausgabt worden sein. Das „Unmögliche“ daran ist, dass man erstens vom Fachbereich II hätte erwarten können, dass man selbst eine Kostenschätzung hätte erstellen können, die völlig ausreichend gewesen wäre. Und zweitens hat die Verwaltung ihr Vorgehen im letzten Satz der Verwaltungsvorlage selbst ad absurdum geführt. Dort heißt es sinngemäß; „Es besteht kein Bedarf, solange die Eigentümer nicht agieren, zumal die Kosten von diesen zu tragen wären.“ Warum serviert man dem Gebührenzahler dann überhaupt diese Kosten? **Es ist einfach grotesk, was sich diese Verwaltung erlaubt!**

Wipperfürth's Abwasser- und Gebührenrecht ist doch ein einziges Fiasko und Tollhaus! Wann endlich schreiten Sie ein und stoppen dieses einzigartige, provinzielle Unvermögen auf Kosten der Gebührenzahler? Und wenn Sie in Kenntnis aller Punkte immer noch weder „Alarm auslösen“ noch „die Reißleine ziehen“, werde ich Ihre Stellung und Kompetenz hinterfragen, überprüfen lassen.

„Die Hoffnung stirbt zuletzt!“, daher ein wirklich sehr, sehr ironisch gemeinter Hoffnungsschimmer, den ich in der Sitzungsunterlage zur Ratssitzung 12.07.2011 bezüglich des vom Rat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes gefunden habe. Darin heißt es, ich zitiere; **„Die gemeinwohlverträgliche Gebührenentwicklung wird auch in den nächsten Jahren das wichtigste Entscheidungskriterium sein; (...)“**

Aufgrund meines seit der erfolgten Umstellung der Niederschlagswassergebühr wieder aufgenommenen und nun schon mehr als zwei Jahre dauernden Kampfes kann ich das beim besten Willen wirklich nicht glauben!

Zumal ich in meiner aktiven Dienstzeit schon die bittere Erfahrung gemacht habe, dass trotz aller Appelle zur Wahrung des Gemeinwohls die „Wipperfürther Verwaltung“ eben diese Rechtsfragen, Argumente und Rechtslagen entweder „nicht verstehen will“ oder aus egoistischen oder mir unerklärlichen Gründen diese Basisgrundlagen beiseite schiebt, nicht beachtet, jedenfalls nicht in konsequent richtiger, angemessener Weise berücksichtigt! Letztlich liegt die Ursache meiner Frühpensionierung in diesen ständigen Querelen, die trotz meiner zutreffenden Rechtsbewertung in einzigartigem Mobbing ausarteten.

In 2002 hatte ich Ex-BM Forsting und Herrn Hachenberg mit dem Skandal der Ortskanalisationen konfrontiert und diese Herren zur Prüfung der Rechts- und Sachlage aufgefordert, weil ich mir mit dieser Klärung die Möglichkeit zur Vermeidung der Frühpensionierung erhoffte! Hachenbergs Antwort auf meine Frage, was eine Ordnungsbehördliche Verordnung sei, war damals; „OVO, das ist Gesetz, und das von dir Geschilderte, das kann doch so alles nicht sein, [REDACTED]“

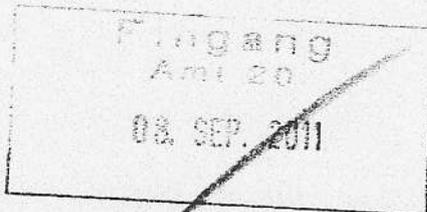
Warum ist Ex-BM Forsting meiner Forderung zur Prüfung schon damals nicht nachgekommen? Um den ehemaligen Leiter des Abwasserbeseitigungsbetriebes zu schützen? Und warum hat er 2009 erklärt, „die Dinge sind im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde haltlos“?

Die aktuellen Entscheidungen des RP Köln geben mir in meiner Rechtsauffassung in allen Punkten Recht. Die DAB ist also keineswegs „haltlos“ sondern sogar sehr stichhaltig, obwohl es hier nur um 2 – 3 Millionen Euro und nicht um Leib, Leben oder Gesundheit geht!

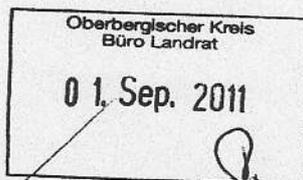
Was erwartet man eigentlich von mir?

Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]

Anlagen



Herrn
Landrat Hagen Jobi
Kreishaus
51641 Gummersbach



Abtl. 20/21

09. SEP. 2011

30.08.2011

I (20) WAB Fax

Rechts- und Finanzskandal Ortsentwässerungen in Wipperfeld/Thier bzw. WSGVO Sülzüberleitung und OVO Abwasserbeseitigungsplan (ABP) Große Dhünntalsperre sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die leitenden Beamten der Stadt Wipperfürth

Sehr geehrter Herr Landrat Jobi!

Sehr geehrter Herr Hagt!

Sehr geehrter Herr Hasenbach!

Bis zum 30.09.2011 erwarte ich Ihre schlüssige Erklärung,

1. ob Sie für den Vollzug der WSGVO zuständig sind,
2. wann Sie das Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Stadt einleiten und
3. ob Sie die Stadt Wipperfürth anweisen, die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung enthaltene Diskrepanz zur Entwässerungssatzung hinsichtlich des offensichtlich gewollten Verzichts auf Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges von eigentlich der Gebührenpflicht unterliegenden Flächen zu beseitigen. Die m.E. rechtswidrige Haltung der Stadt Wipperfürth ist in dem im Internet abrufbaren „Handout Rat 24.03.2009“ eindeutig dokumentiert und bis heute nicht widerrufen; der „Eiertanz“ der Verwaltung ist im übrigen in zahlreichen Sitzungsunterlagen, vor allem auch zur angedachten „Lösung“ für die Ortsentwässerungen Wipperfeld/Thier zu finden.

Anderenfalls müssten Sie sich der Situation stellen, dass alle Häuser im Neubaugebiet Thier-Ost unbewohnbar sind, weil das Nutzungsverbot der WSGVO greift... Schließlich liegt dieses Neubaugebiet in Wasserschutzzone III; hiernach ist der Um- und Neubau von Wohnungen genehmigungspflichtig, sofern alle Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen geleitet werden. Verboten hingegen ist der Betrieb (also auch das Errichten und Bewohnen von Wohngebäuden), wenn nicht alle Abwässer den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden! **Juristisch ist das Fakt!** Welch schlimmes Gaunerstück der Verantwortlichen zu Lasten „ihrer Bürger“ und wahrlich ein unvorstellbares Fiasko für die dortigen Eigentümer!

Wollen Sie das?

Nicht umsonst hatte ich Ihnen die Fälle Grünenberg und Brücker Hang aufgezeigt, die neunundneunzig Bürgermeister (von 100) anders abgewickelt hätten! Und selbstverständlich bin ich mit den von Ihnen erhaltenen Auskünften nicht einverstanden, zumal beim Brücker Hang schon bei der angedachten Planungsänderung und dann erst Recht vor der Grundstücksteilung im Brücker Hang die städtebaulich negativen Folgen und Auswirkungen des Minigrundstücks (von 355 qm sind wegen des Gehölzstreifens nur 240 qm nutzbar!) absehbar waren und zumindest sehr grob fahrlässig missachtet wurden! ...mit der Folge, dass die Teilung rechtswidrig erfolgt ist und die Stadt Wipperfürth dafür verantwortlich ist! Die 4. B-Planänderung fügt sich nahtlos in das insgesamt seltsame Gebaren der Stadt Wipperfürth ein...

Muss ich S i e jetzt an die Ihnen obliegende Rechts- und Finanzaufsicht erinnern?

Es ist doch nicht die Aufgabe des Regierungspräsidenten Köln, für die Umsetzung des mit den WSGVO geschaffenen Rechts zu sorgen. Dies ist zunächst die Aufgabe der Stadt Wipperfürth, dann aber allein Ihre Aufgabe!

Und klären Sie „vorher“, was mit den Kostenbeteiligungen des Wupperverbandes geschieht! Denn wenn die Ziele des verbesserten Trinkwasserschutzes fallengelassen werden und nur ganz normale Abwasseranlagen errichtet wurden, hat die Stadt Wipperfürth die Investitionskostenzuschüsse zu den Regenüberlauf- oder Regenrückhaltebecken vom Wupperverband „spendiert“ bekommen, oder? Und sollten weitere Investitionen getätigt werden, wäre der Wupperverband aufgrund des noch gültigen Abwasserbeseitigungsplans zur Leistung weiterer Baukostenzuschüsse verpflichtet... Anderenfalls ist die Rückzahlung der für die Becken geleisteten Finanzierungsbeträge erforderlich, oder kann sich der Wupperverband das leisten? Ein Tipp: Zum neuen Landeswassergesetz hatte der Städte- und Gemeindebund in 2007 eine Stellungnahme abgegeben. Darin hatte sich Dr. Queitsch auch zu Investitionsbeteiligungen an Abwasseranlagen durch Trinkwasseranlagenbetreiber geäußert (im Internet StuGB unter Positionspapiere).

Und stellen Sie sich der Frage, gehen Sie der Sache nach, w a r u m die WSGVO nicht eingehalten wurde! Wenn die Rechtswidrigkeit sogar ohne vorherigen Rats- oder Ausschussbeschluss entstanden ist, ist doch zu prüfen, ob grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Missachtung der allgemein gültigen Regeln des Verwaltungsrechts bzw. allgemein gültiger Regeln im Beitrags- und Gebührenrecht und in besonderem durch Missachtung der eindeutigen Regeln der WSGVO unrechtmäßig Vergünstigungen eingeräumt worden sind. Schließlich besteht die reale Möglichkeit, dass nicht nur Dritten, sondern eigener Verwandtschaft rechtswidrig Vorteile durch geringere Beitrags- und Gebührenlasten eingeräumt wurden. Die von BM von Rekowski im Rahmen der Einwohnerfragen geäußerten „Schilderungen“ zum Hergang sind unglaubwürdig und dürften keiner korrekten Prüfung standhalten!

Im Umkehrschluss dürfte die gespaltene Haltung der Verantwortlichen im Gebührenstreit in Sachen „Müller-Halle“, Dörpinghauser Straße 1, Eigentümer Walter Raczkowiak genügend Informationen, Erkenntnisse und Hintergrundwissen liefern. Fordern Sie die Beitragsakte, aber auch die Vorgänge zur Gebühreumstellung von Vollanschluss auf Teilanschluss nur Schmutzwasser von der Stadt an. Obwohl der Anschlusskanal mit DN 300 (oder sogar nur DN 250) viel zu gering dimensioniert zur Aufnahme des Niederschlagswassers von 28.000 qm bebaut/befestigter Fläche mit einem Berechnungsregen

von 115 l/sec/ha, also rd. 300 Litern pro Sekunde bei dem Starkregenereignis ist, verteidigte man vehement die Richtigkeit der Beitrags- und Gebührenveranlagung! ...und vergleichen Sie dies mit der Haltung zu den Ortentwässerungen Wipperfeld/Thier... Anstelle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hatte die Bezirksregierung sogar den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer verlangt. Aber statt zumindest den für das Niederschlagswasser anteilig im Anschlussbeitrag von 462.500 DM enthaltenen Teilbetrag von 154.500 DM zu erstatten, argumentierte man mit Mischwasserkanalisation... Rechtsanwalt Biesenbach MdL vertröstete man mit noch raus zu suchenden Kanalnetzplänen... Aus diesem Streit entwickelte sich bei der Kanalisierung des Eschenweges eine von der dortigen Grundstückseigentümerin Ruth Raczkowiak eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde... Und mir gab man dann als Bediensteter dafür die Schuld, ohne dass ich dienstlich irgendwie beteiligt war.. Ein Tollhaus diese Stadtverwaltung!

Ich erlaube mir die persönlich gemeinten Fragen;

Was erwarten Sie von Ihren Mitarbeitern, wie sieht deren „Karriere“ aus? Kann man in Kenntnis haarsträubender Dinge im eigenem Arbeitsbereich motiviert arbeiten und „in den Spiegel schauen“?

Rechtsstaat Deutschland? „Landrecht Oberberg“...„Wipperfürther Landrecht“ ???

Wie begegnen Sie Menschen, die genau wissen, dass „die Behörde“ ihnen sehr übel mitgespielt hat und Anderen dagegen sehr großzügig und sogar rechtswidrig Vorteile auf Kosten und zu Lasten Anderer „zugeschanzt“ hat?

Warum klären Sie die Verantwortung nicht und nehmen die Verantwortlichen in Regress?

Gegen mich hat „der Bürgermeister von Wipperfürth“ ein Disziplinarverfahren eingeleitet und meine Stellungnahme bis zum 28.02.2011 eingefordert. Trotz erbetener, krankheitsbedingt gewünschter Fristverlängerung bestand man auf Einhaltung der Frist, ohne auf die erbetene Fristverlängerung einzugehen. Folglich erledigte ich die Dinge fristgerecht zum 28.02.2011 und habe seither von dieser Stadtverwaltung keine Nachricht mehr erhalten! Das ist jetzt also länger als sechs Monate her! Diese Untätigkeit des Bürgermeisters bitte ich im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerden zu berücksichtigen und zu rügen. Es ist unverschämte, was sich „die Spitzenbeamten der Stadtverwaltung Wipperfürth“ erlauben und was sich in dieser Stadtverwaltung alles abspielt.

Mit freundlichen Grüßen

